

Benutzungsordnung

für die Kindertagesstätten der Gemeinde Schladen-Werla

Aufgrund des § 10 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Z. gültigen Fassung i. V. m. den §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Schladen-Werla in der Sitzung am 14.06.2023 nachstehende Benutzungsordnung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Schladen-Werla beschlossen:

§ 1

Kindertagesstätten

Die Gemeinde Schladen-Werla unterhält die Kindertagesstätten „Montelabbateplatz“ in Hornburg und in Schladen „Stettiner Straße“, „Inselweg“, „Im Winkel“, „Werla-Zwerge“ und den Hort „Oker-Kids“.

§ 2

Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätten sind an Werktagen – ausgenommen sonnabends, geöffnet, und zwar

7.30 – 11.30 Uhr, 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr (4 Stunden)

7.00 – 12.00 Uhr und 8.00 – 13.00 Uhr (5 Stunden)

7.00 – 12.30 Uhr (5,5 Stunden)

7.00 – 13.00 Uhr (6 Stunden)

7.00 – 14.00 Uhr (7 Stunden)

7.00 – 15.00 Uhr (8 Stunden)

7.00 – 16.00 Uhr (9 Stunden)

7.00 – 17.00 Uhr (10 Stunden)

8.00 – 14.00 Uhr (6 Stunden)

Hortgruppe (4 Stunden)

- (2) Die angebotenen Öffnungszeiten richten sich individuell nach dem Bedarf im Kindergartenjahr in den einzelnen Kindertagesstätten.

- (3) Alle Kindertagesstätten sind zu folgenden Zeiten geschlossen:

An dem Brückentag nach Christi Himmelfahrt

In den letzten drei vollen Wochen der Sommerferien (alle Einrichtungen zur selben Zeit)
Zwischen Weihnachten und Neujahr, **(sollte der 23.12. eines Jahres auf einen Montag fallen, wäre an diesem Tag ebenfalls geschlossen)**

Zusätzlich können die Kindertagesstätten für Fortbildungszwecke geschlossen werden.

§ 3 Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Aufgenommen werden Kinder, deren Sorgeberechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Schladen-Werla haben. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.
- (2) Aufgenommen werden Kinder im Alter von einem halben Jahr bis zur Einschulung und Kinder für die Dauer des Besuchs der Grundschule in „altersübergreifenden Gruppen“. Kinder unter 3 Jahren können in Krippengruppen oder mit Kindergartenkindern in altersgemischten Gruppen betreut werden.
Die Unterbringung in einer Krippengruppe oder einer altersgemischten Gruppe folgt möglichst dem Wunsch der Sorgeberechtigten.
- (3) Ab dem 01. August 2013 haben alle Kinder, die das 1. Lebensjahr vollendet haben, einen gesetzlichen Anspruch auf frühkindliche Förderung (Krippenplatz).
Der Rechtsanspruch bezieht sich nur auf vorhandene Angebote.
Der Rechtsanspruch richtet sich auf einen Platz in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Beide Betreuungsformen werden als gleichwertig und gleich geeignet betrachtet.
- (4) Anmeldungen zur Aufnahme in den Kindertagesstätten sind an die Leiterin in der Kindertagesstätte oder direkt an die Gemeinde Schladen-Werla zu richten.
Anmeldungen können ab der Geburt eines Kindes eingereicht werden.
- (5) Das Recht auf frühkindliche Förderung (Krippenplatz) kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Sorgeberechtigten die Gemeinde Schladen-Werla spätestens sechs Monate vor dem gewünschten Beginn der frühkindlichen Förderung schriftlich informieren.
- (6) Die Kinder werden auf Antrag der Sorgeberechtigten aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt durch Bescheid des Trägers, der „Gemeinde Schladen-Werla“.

§ 4 Abmeldung

- (1) Abmeldungen können 1 Monat vorher zum Monatsende schriftlich bei der Gemeinde Schladen-Werla erfolgen. Eine Kündigung ist nicht innerhalb der letzten drei Monate vor den Sommerferien und vor der Einschulung eines Kindes, d.h. zum 30.04., 31.05 und 30.06. möglich. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Wohnortwechsel) kann eine Abmeldung 4 Wochen zum Monatsende erfolgen. Über Zweifelsfälle entscheidet der Bürgermeister im Benehmen mit der Leitung der Kindertagesstätte.
- (2) Die Gemeinde Schladen-Werla kündigt den Stammplatz eigenständig zum 31.07. des Jahres in dem das Kind schulpflichtig wird, sofern bis zum 31.1. des Jahres keine Kündigung durch den/die Sorgeberechtigten vorliegt. Hiervon ausgenommen sind Kinder, die in dem Zeitraum vom 01.07. bis zum 30.09. eines Jahres das sechste Lebensjahr vollenden, da hier der Einschulungstermin um ein Jahr hinausgeschoben werden kann (Flex-Regelung).

§ 5 Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres.

§ 6 Bringen und Abholen der Kinder

- (1) Die Kindertagesstätten öffnen um 7.00 Uhr. Die Eltern sollen ihre Kinder regelmäßig und grundsätzlich bis 9.00 Uhr in die Kita bringen, damit die pädagogischen Fachkräfte ihren Bildungsauftrag erfüllen können.
- (2) Die vereinbarten Betreuungszeiten sind verbindlich und die Kinder müssen pünktlich aus der Kindertagesstätte abgeholt werden.

Bereits nach zweimaliger Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit werden die Eltern von der Kindertagesstätte darauf hingewiesen, dass bei der nächsten Zeitüberschreitung eine Einstufung in die nächst höhere Betreuungszeit erfolgt.

Das Überschreiten der Zeit ist festgestellt, wenn die Kinder mehr als 3 x im Monat verspätet abgeholt werden.

Die Kindertagesstätte informiert den Träger, dieser setzt dann die höhere Betreuungszeit rückwirkend für den laufenden Monat fest.

- (3) Die Sorgeberechtigten, oder die von ihnen Beauftragten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Kindertagesstätte und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal wieder ab.
- (4) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme durch den oder die Sorgeberechtigten oder von ihm beauftragten.
- (5) Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung mit der pädagogischen Leitung der jeweiligen Einrichtung.

§ 7 Krankheit und Impfschutz

- (1) Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Eltern/ Erziehungsberechtigten gegenüber ihrer Kindertagesstätte einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass ihr Kind über einen Immunschutz gegen Masern verfügt und zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertagesstätte das Gesundheitsamt Wolfenbüttel und übermittelt diesem personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt Wolfenbüttel kann die Eltern/Erziehungsberechtigten zu einer Beratung laden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt (§ 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz).
- (2) Kranke Kinder im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetzes sind für die Dauer ihrer Erkrankung vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen. Dies gilt auch bei dem Verdacht einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit des Kindes oder in seiner Haushaltsgemeinschaft lebenden Familienangehörigen.
- (3) Kranke Kinder müssen zu Hause bleiben. Kinder, die in der Kindertagesstätte erkranken, sind zeitnah nach Benachrichtigung der Eltern/ Erziehungsberechtigten abzuholen. **Bitte beachten Sie hierzu das Merkblatt „Kranke Kinder“.**

- (4) Nach Beendigung einer ansteckenden Krankheit ist in begründeten Fällen ein ärztliches Zeugnis über die Unbedenklichkeit der weiteren Betreuung in einer Kindertagesstätte vorzulegen. Eventuell anfallende Kosten für die Ausstellung des ärztlichen Zeugnisses sind von den Sorgeberechtigten zu tragen.
- (5) Kann ein Kind die Kindertagesstätte wegen fieberhaften Erkältungen, wegen anderen Krankheiten, dem Verdacht einer ansteckenden Krankheit oder aus sonstigen Gründen nicht besuchen, muss dies unverzüglich der Kindertagesstätte angezeigt werden.
- (6) Die Gemeinde Schladen-Werla ist als Träger der Kindertagesstätte verpflichtet, bei Krankheiten im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz unverzüglich das Gesundheitsamt Wolfenbüttel zu informieren und die personenbezogenen Daten des betroffenen Kindes zu übermitteln.
- (7) Sollte aus zwingenden Gründen – insbesondere zur Vorbeugung gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten – die vorübergehende Schließung von Kindertagesstätten erforderlich werden, besteht kein Anspruch auf Betreuung.

§ 8 Kindeswohlgefährdung

Die Leitungen der Kindertagesstätten sind gemäß § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII verpflichtet, unverzüglich Ereignisse, Entwicklungen oder einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung anzuzeigen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen. In begründeten Verdachtsfällen ist das Jugendamt des Landkreises Wolfenbüttel einzuschalten.

§ 9 Gebühren

- (1) Für die Betreuung in den Kindertagesstätten wird eine Gebühr erhoben. Näheres regelt die vom Rat der Gemeinde Schladen-Werla hierzu erlassene Gebührenordnung.
- (2) Bei Zahlungsverweigerung erlischt für das Kind das Anrecht auf den Stammplatz in der Kindertagesstätte.
- (3) Die Zahlungsverweigerung gilt als festgestellt, wenn trotz schriftlicher Mahnung die Gebühr in voller Höhe nicht innerhalb einer Woche nach Erhalt dieser Mahnung bei dem Servicebereich Finanzen eingezahlt ist.
- (4) Der Verlust des Stammplatzes wird zum Ende des Monats wirksam, für den die Zahlungsverweigerung festgestellt wird.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung darf die mit der Vergabe der Kindertagesstättenplätze und mit der Gebührenfestsetzung befasste Stelle der Gemeinde Schladen-Werla die von den Eltern/Erziehungsberechtigten mitgeteilten personen- und einkommensbezogenen Daten speichern und verarbeiten. Darüber hinaus ist die Gemeinde Schladen-Werla berechtigt, die Daten in anonymisierter Form für Statistiken und Planungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und anderer auf dieses Gesetz zurückgehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu verwenden. Weitere Informationen enthält ebenfalls die Datenschutzerklärung auf der Homepage der Gemeinde Schladen-Werla <http://www.schladen-werla.de//Quicknav/Datenschutz>. Im Übrigen finden die Vorschriften des Nds. Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (2) Die personenbezogenen Daten – mit Ausnahme der Einkommensdaten – dürfen den Fachkräften der Kindertagesstätte, in die das Kind aufgenommen wird, übermittelt werden.
- (3) Krankheits- und personenbezogene Daten dürfen bei Vorliegen einer Krankheit im Sinne der §§ 6 und 34 des Infektionsschutzgesetzes an das Gesundheitsamt Wolfenbüttel weitergegeben werden.
- (4) Den Sorgeberechtigten ist auf Anfrage mitzuteilen, welche Daten über sie und ihre Kinder durch die Gemeinde Schladen-Werla verarbeitet und gespeichert werden.
- (5) Erhobene Daten werden, sobald sie aufgrund rechtlicher Vorschriften nicht mehr benötigt werden, gelöscht.
- (6) Die Weitergabe der in Abs. 1 genannten Daten an andere Stellen ist nur mit Zustimmung der Eltern/Erziehungsberechtigten erlaubt.

§ 11 Allgemeines

- (1) Wichtige Mitteilungen des Trägers der Kindertagesstätte erfolgen über Aushänge, Elternbriefe und die Homepage www.schladen-werla.de. Die Eltern sind verpflichtet sich entsprechend zu informieren.
- (2) Änderungen der Kontaktdaten der Eltern sind der Kindertagesstätte und dem Träger zeitnah mitzuteilen.
- (3) Jedes Kind muss in einem sauberen und ordentlichen Zustand im Kindergarten erscheinen.
Auf die Hausordnung der Kindertagesstätten der Gemeinde Schladen-Werla wird hingewiesen.

§ 12
Haftungsausschluss / Versicherungsschutz

- (1) Für den Weg zur Kindertagesstätte, für die Dauer des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und für den Rückweg sind die Kinder wie auch die Sorgeberechtigten gegen Unfall in dem Umfang versichert, den der Braunschweigische Gemeindeunfallversicherungsverband (GUV) vorsieht. Ein Unfall auf dem Weg zwischen Wohnung und Kindertagesstätte ist unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte anzuzeigen.
- (4) Für den Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

§ 13
Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom **01. August 2024** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom **01. August 2023** außer Kraft.

Schlafen, den XX.XX.XXXX

(DS)

(Martin Schulze)
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters